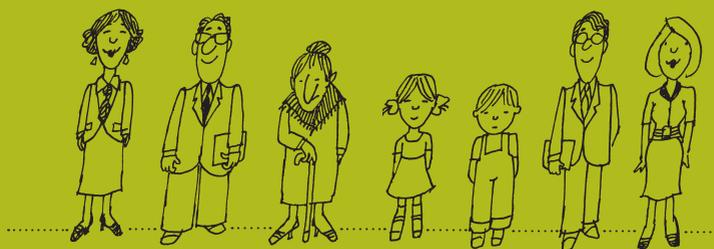


ERBEN UND VERERBEN

Wie regle ich meinen Nachlass?



**liechtensteiner
seniorenbund**
gemeinsam bewegen

VORWORT

Liebe Leserin, lieber Leser

Am 1. August 2024 trat in Liechtenstein das neue Erbrecht in Kraft. Bei dessen Überarbeitung und Anpassung wurden wesentliche inhaltliche Änderungen vorgenommen. Die vorliegende Broschüre zeigt in schriftlicher überschaubarer Form auf, wie das Erbe nach heute gültigen gesetzlichen Bestimmungen geregelt werden kann.

Besonders ältere Menschen beschäftigen sich mit der Frage, wer das eigene Vermögen nach dem Tode erhalten soll. Wer erbt, wenn ich ohne Hinterlassung einer rechtsgültigen letztwilligen Verfügung sterbe? Wie weit kann ich darüber bestimmen, wer nach meinem Tode mein Vermögen erhält? Welche Mittel stehen mir zur Verfügung, um meinen letzten Willen durchzusetzen? Soll ich ein Testament erstellen oder genügt für mich die gesetzliche Regelung der Erbfolge? Welche Formvorschriften müssen eingehalten werden?

Diese Broschüre will in einfacher und übersichtlicher Weise ein Ratgeber sein, sowohl den Erben als auch denjenigen, die über die Regelung ihres Nachlasses nachdenken. So kann sie zur frühzeitigen Auseinandersetzung mit Erbschaftsfragen anregen.

Im Inhaltsverzeichnis sind die Themen übersichtlich aufgelistet. Praktische Beispiele und schematische Zeichnungen verdeutlichen die Rechtsvorschriften.

Das liechtensteinische Erbrecht ist umfangreich und kompliziert. Unsere Ausführungen beschränken sich auf das Wesentliche. Bei komplexen Erbfragen ist es ratsam, eine Fachperson beizuziehen.

Wir wünschen Ihnen eine gute und wertvolle Beschäftigung mit dem nicht immer konfliktfreien Thema „Erben und Vererben“.

Der Herausgeber: Liechtensteiner Seniorenbund

Die Herausgabe dieser Broschüre wurde durch die Spende einer gemeinnützigen Stiftung ermöglicht.

INHALTSVERZEICHNIS

Das Erbrecht – ein Leitfaden	6
Die gesetzliche Erbfolge im Allgemeinen	6
Gesetzliches Ehegattenerbrecht	12
Gesetzliche Erbfolge bei unehelicher Verwandtschaft	24
Gesetzliche Erbfolge bei Adoptivkindern	24
Wie Sie Ihren Nachlass regeln können	27
Der letzte Wille (Testament und Erbvertrag)	27
Wie erstellt man einen Erbvertrag?	28
In welchem Fall erstellt man ein Testament?	30
Gültigkeitserfordernisse eines Testaments	30
Testierfähigkeit	30
Testierabsicht	31
Formvorschriften	31
Hinterlegung	31
Die Testamentsformen	32
Private Testamente	33
Das eigenhändige Testament	33
Das schriftliche Dreizeugentestament	33
Das gemeinschaftliche Testament der Ehepartner bzw. eingetragenen Partner	34
Öffentliche Testamente	34
Öffentliches schriftliches Testament	34
Öffentliches mündliches Testament	38
Testamentsklauseln	38
Die Zeugen	40
Beispiele ungültiger Testamente	41

Der Pflichtteil	42
Wer ist pflichtteilsberechtigt?	42
Wie hoch ist der Pflichtteilsanspruch?	45
Anrechnung von Zuwendungen auf den Todesfall	48
Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen unter Lebenden	48
Pflichtteilsentzug bedeutet Enterbung	50
Das Pflegevermächtnis	52
Ein Todesfall – was ist zu tun?	53
Wichtige Hinweise	55
Register	56

Sollte Ihnen ein Fachausdruck nicht geläufig sein, empfehlen wir Ihnen, im Register nachzuschlagen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Seit 1. Januar 2025 gilt in Liechtenstein die „Ehe für alle“. Somit gelten die Bestimmungen betreffend das Erbrecht der Ehegatten für alle Geschlechter gleichermassen. Die eingetragenen Partner, welche ihre Partnerschaft nicht in eine Ehe umwandeln, sind den Ehepartnern erbrechtlich gleichgestellt. Wenn in dieser Broschüre auf Ehepartner Bezug genommen wird, sind damit auch die eingetragenen Partner mit eingeschlossen.

↓ Erbe geht weiter

⇓ Erbe geht nicht weiter



Schraffierte Figuren = vorverstorben

Um festzulegen, wer das Vermögen nach dem Tode erhalten soll und um Unstimmigkeiten so gut wie möglich zu vermeiden, lohnt es sich, die Erbfolge gründlich zu bedenken.

DAS ERBRECHT – EIN LEITFADEN



Haben Sie sich schon Gedanken über Ihre Erbangelegenheiten gemacht?

Haben Sie

- ein Testament errichtet?
- einen Erbvertrag geschlossen?
- oder genügt für Ihre Situation die gesetzliche Regelung?

Wenn Sie keine Regelung in Form eines Testaments oder eines Erbvertrags getroffen haben, was bei Ihrem Todesfall mit Ihrem Vermögen geschehen soll, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese genügt in gewissen Fällen.

Die gesetzliche Erbfolge im Allgemeinen

Wer erbt nach dem Gesetz – und wie viel?

Es kommt nur dann zur gesetzlichen Erbfolge, wenn:

1. kein Testament über den gesamten Nachlass errichtet wurde.
2. kein Erbvertrag über den gesamten Nachlass geschlossen wurde.
3. die letztwillige Verfügung oder der abgeschlossene Erbvertrag ungültig ist.
4. die in der letztwilligen Verfügung eingesetzten Erben die Erbschaft nicht erlangen, z. B. wenn sie die Erbschaft ausschlagen.

Der Nachlass kommt dem überlebenden Ehepartner bzw. dem eingetragenen Partner und den nächsten Blutsverwandten des Erblassers zu. Die Reihenfolge, nach welcher die Verwandten erbberechtigt sind, richtet sich nach dem Grad der Verwandtschaft.

Wir unterscheiden vier Linien von erbberechtigten Blutsverwandten.

1. Linie:

Die Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel usw.) des Erblassers. An die Stelle von vorverstorbenen Kindern treten deren Nachkommen. Sind keine Verwandten der ersten Linie vorhanden, geht die Erbschaft an die

2. Linie:

Die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen (Geschwister des Erblassers und deren Nachkommen). Leben beide Elternteile, so erhalten sie je die Hälfte des auf sie entfallenden Erbteils. Ist ein Elternteil bereits vorverstorben, geht sein Anteil an dessen Nachkommen (Geschwister des Erblassers).

Hat der vorverstorbene Elternteil keine Nachkommen, fällt sein Anteil an den anderen Elternteil.

Sind beide Elternteile bereits vorverstorben und haben beide keine Nachkommen, geht die Erbschaft an die

3. Linie:

Die Grosseltern des Erblassers und deren Nachkommen. Jeder Grosselternteil erhält gleich viel. Ist ein Grosselternteil vorverstorben, treten seine Nachkommen für ihn ein. Hat der vorverstorbene Grosselternteil keine Nachkommen, wächst sein Anteil demjenigen Grosselternteil zu, mit dem er ein Grosselternpaar gebildet hat.

4. Linie:

Die Urgrosseltern. Deren Nachkommen sind keine gesetzlichen Erben mehr.

Die näheren Verwandten schliessen immer die entfernteren Verwandten vom Erbrecht aus.

Wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, fällt die Verlassenschaft als erbloses Gut dem Staat zu.

VERWANDTSCHAFTSTABELLE

4. LINIE



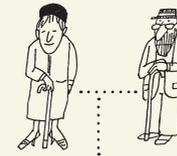
Urgrosseltern



Urgrosseltern



Urgrosseltern



Urgrosseltern

4. LINIE



Grossvater



Grossmutter



Grossvater



Grossmutter



Onkel



Tante



Vater



Mutter



Onkel



Tante



Tante



Cousin



Cousine



Bruder



Schwester



Cousin



Cousine



Grosscousin/-cousine



Neffe



Sohn



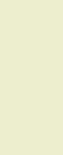
Sohn



Tochter



Nichte/Neffe



Grosscousin

3. LINIE

2. LINIE

1. LINIE



Enkel



Enkelin



Urenkel



Enkelin

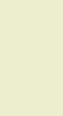


Enkel

1. LINIE



2. LINIE



3. LINIE

Erbunwürdigkeit:

Erben sind erbunwürdig, wenn ein Erbunwürdigkeitsgrund im Verhältnis zum Erblasser vorliegt. Der Ausschluss vom Erbrecht gilt auch für das Pflichtteilsrecht und das Vermächtnis. Eine testamentarische Anordnung des Erblassers ist nicht Voraussetzung für die Erbunwürdigkeit. Bestimmte gesetzlich aufgezählte Verfehlungen machen erbunwürdig.

Zu den Erbunwürdigkeitsgründen zählen unter anderem gewisse Straftaten gegen den Erblasser oder die Verlassenschaft. Dazu gehören beispielsweise vorsätzliche Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, schwere Beleidigungen sowie Verleumdungen, die gegen den Erblasser gerichtet sind oder eine Unterschlagung zulasten der Verlassenschaft.

Wer absichtlich die Verwirklichung dieses letzten Willens des Erblassers zu vereiteln versucht, ist deshalb erbunwürdig. Erfasst sind etwa die Testamentsfälschung, die Unterdrückung letztwilliger Verfügungen oder das Verhindern des Testierens.

Erbunwürdig ist auch, wer dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt oder die Pflichten zwischen Eltern und Kindern gröblich vernachlässigt hat. Zur verwerflichen Zufügung schweren seelischen Leids zählen beispielsweise Psychoterror, Imstichlassen in der Not und intensive Kränkung. Als gröbliche Vernachlässigung der Pflichten zwischen Eltern und Kindern versteht die Rechtsprechung zum Beispiel die grundlose Ablehnung von Kontakt oder die gröbliche Verletzung von Unterhaltspflichten.

Erbverzicht/Pflichtteilsverzicht:

Wer über sein Erbrecht gültig verfügen kann, kann auch durch Vertrag mit dem Erblasser im Voraus darauf verzichten. Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch gerichtliches Protokoll; die Aufhebung des Vertrags bedarf der Schriftform. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erstreckt sich ein solcher Verzicht auch auf den Pflichtteil und auf die Nachkommen.

Gesetzliches Ehegattenerbrecht

Wann ist ein Ehepartner bzw. eingetragener Partner erbberechtigt?

Erbberechtigter Ehepartner bzw. erbberechtigter eingetragener Partner ist derjenige, dessen Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft erst durch den Tod des Erblassers aufgelöst wurde. Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ex-Ehepartners erlischt, wenn die Ehe vom Gericht für ungültig erklärt, geschieden oder getrennt wurde.

Was erhält der Ehepartner bzw. eingetragene Partner?

Wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung errichtet hat, stehen dem überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Partner hauptsächlich folgende Ansprüche zu:

- Ein Erbteil
- Das Vorausvermächtnis
- Der Unterhalt

Erbteil des überlebenden Ehepartners bzw. eingetragenen Partners

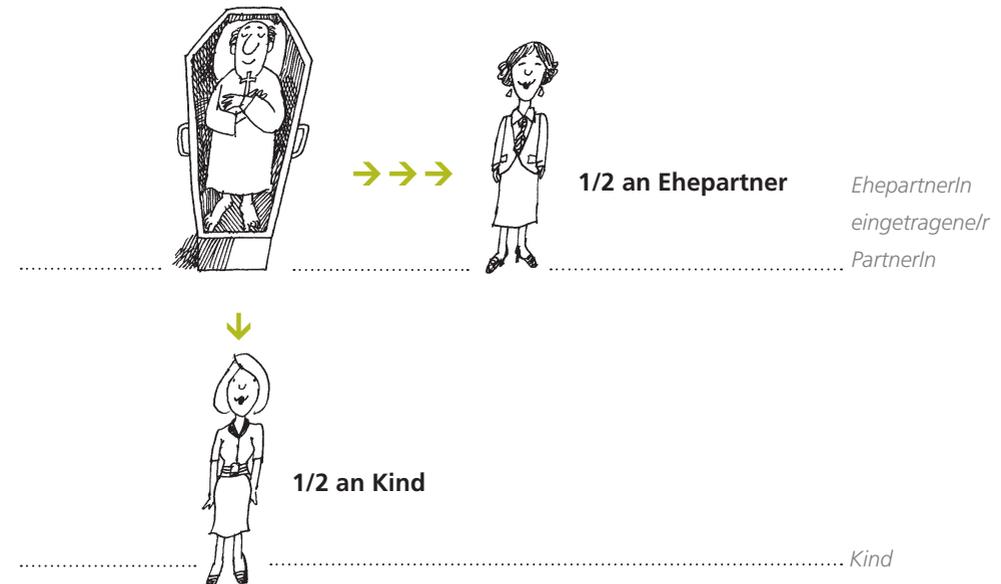
Die Höhe seines Erbteils hängt vom Verwandtschaftsgrad der übrigen gesetzlichen Erben ab.

Die Hälfte:

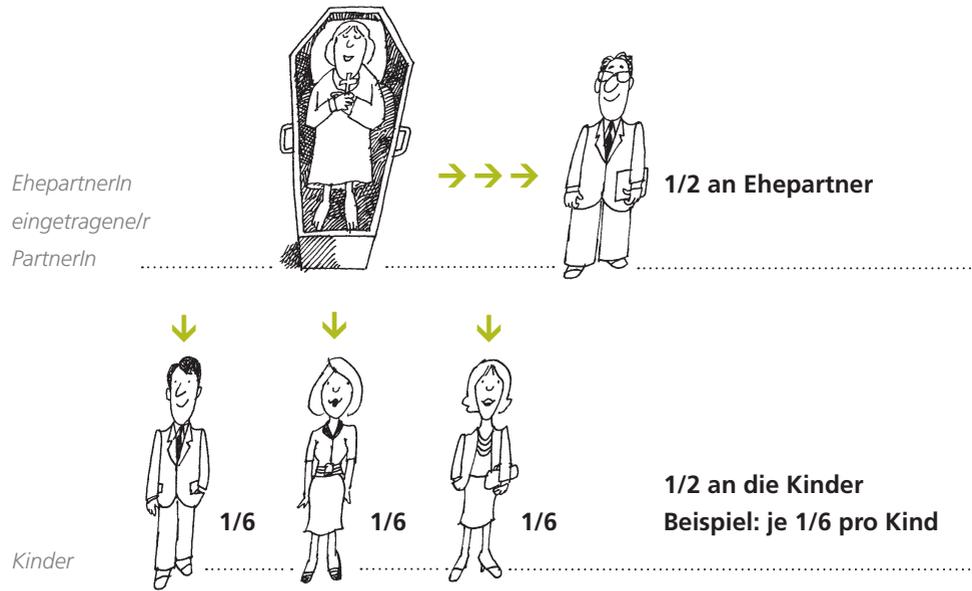
Der überlebende Ehepartner bzw. eingetragene Partner erbt die Hälfte des Nachlasses, wenn die übrigen gesetzlichen Erben Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel usw.) des Erblassers sind. (Schema 1–3)

Unter Nachkommen sind nicht nur die Kinder aus der Ehe mit dem überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Partner, sondern etwa auch Kinder aus einer früheren Ehe des Erblassers zu verstehen. (Schema 4 + 5)

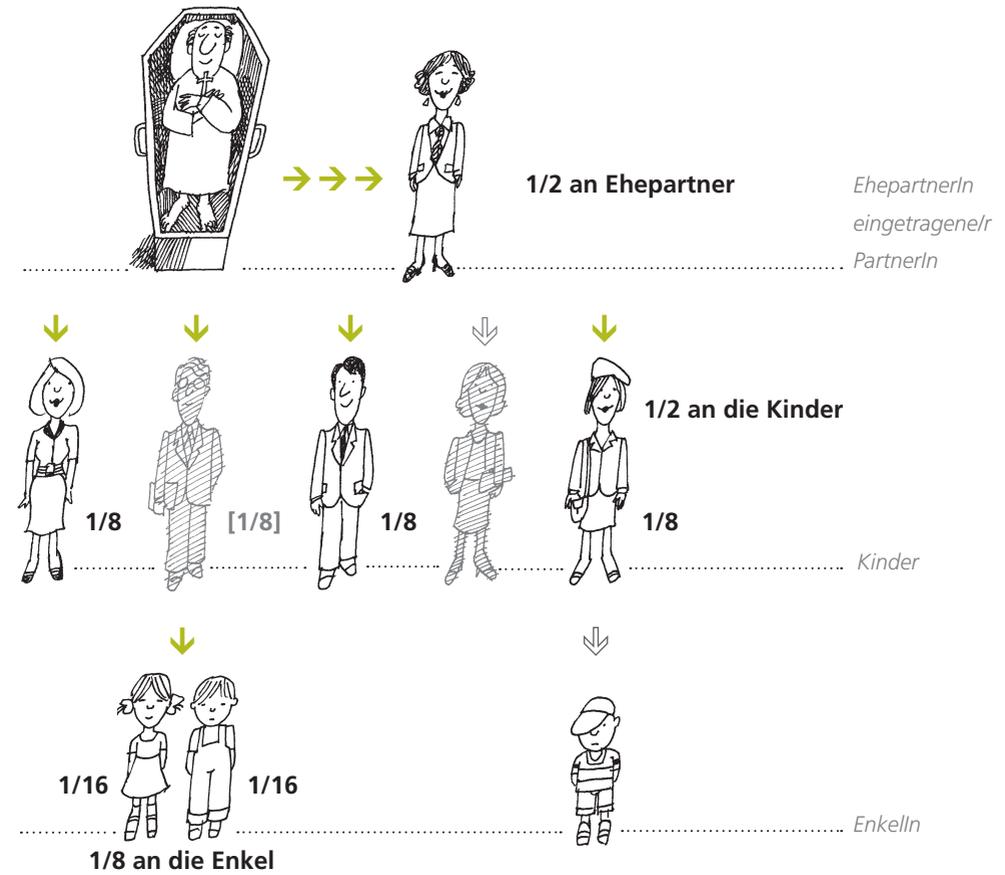
Ehegattenerbrecht (Schema 1)



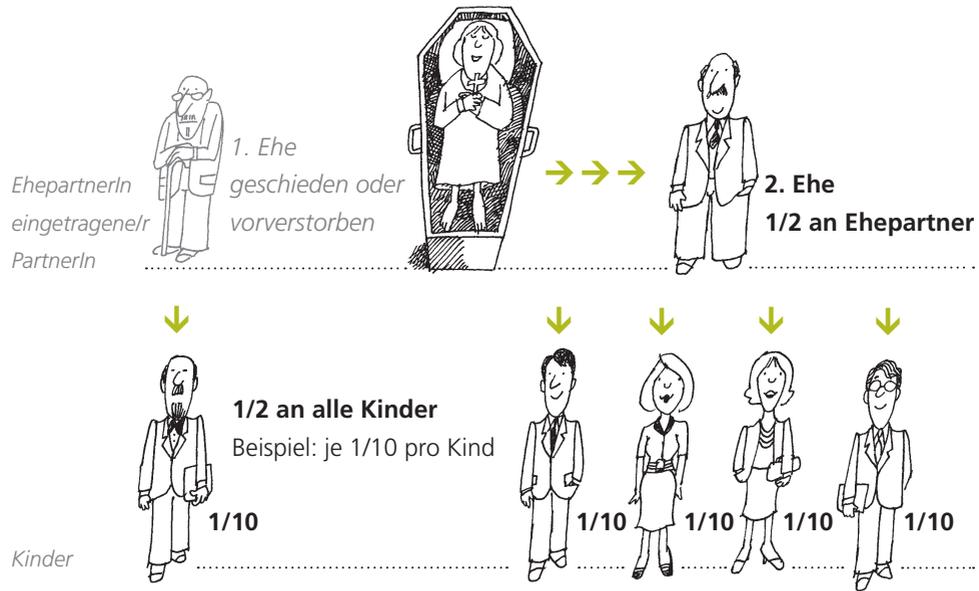
Ehegattenerbrecht (Schema 2)



Ehegattenerbrecht (Schema 3)



Ehegattenerbrecht (Schema 4)



Ehegattenerbrecht (Schema 5)

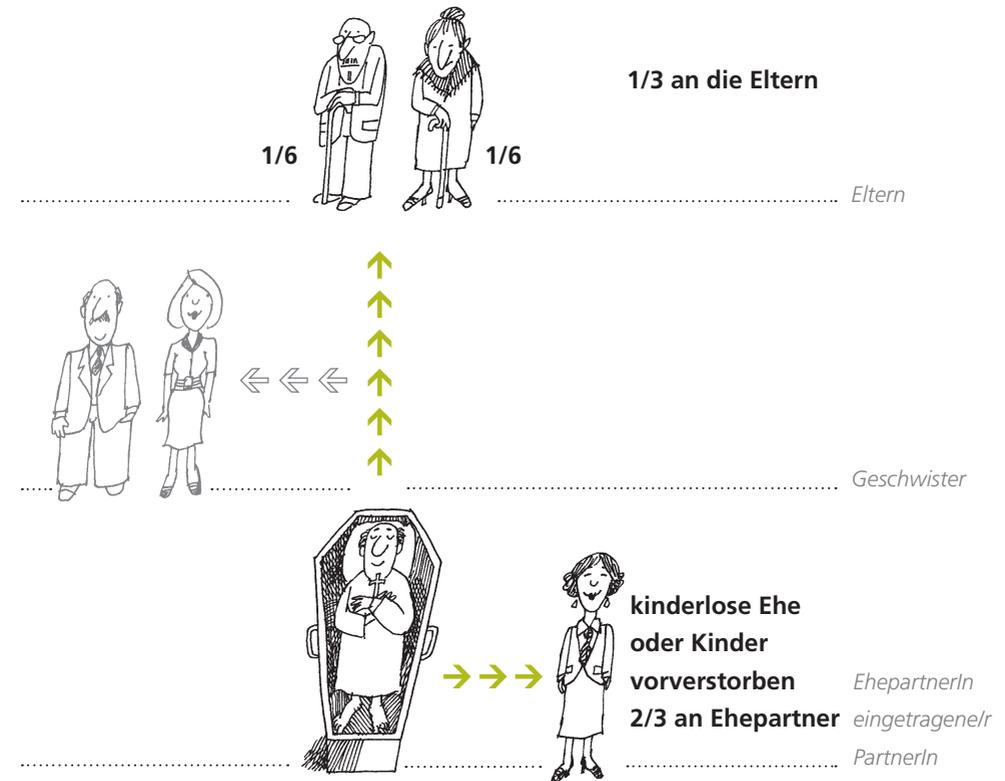


Zwei Drittel:

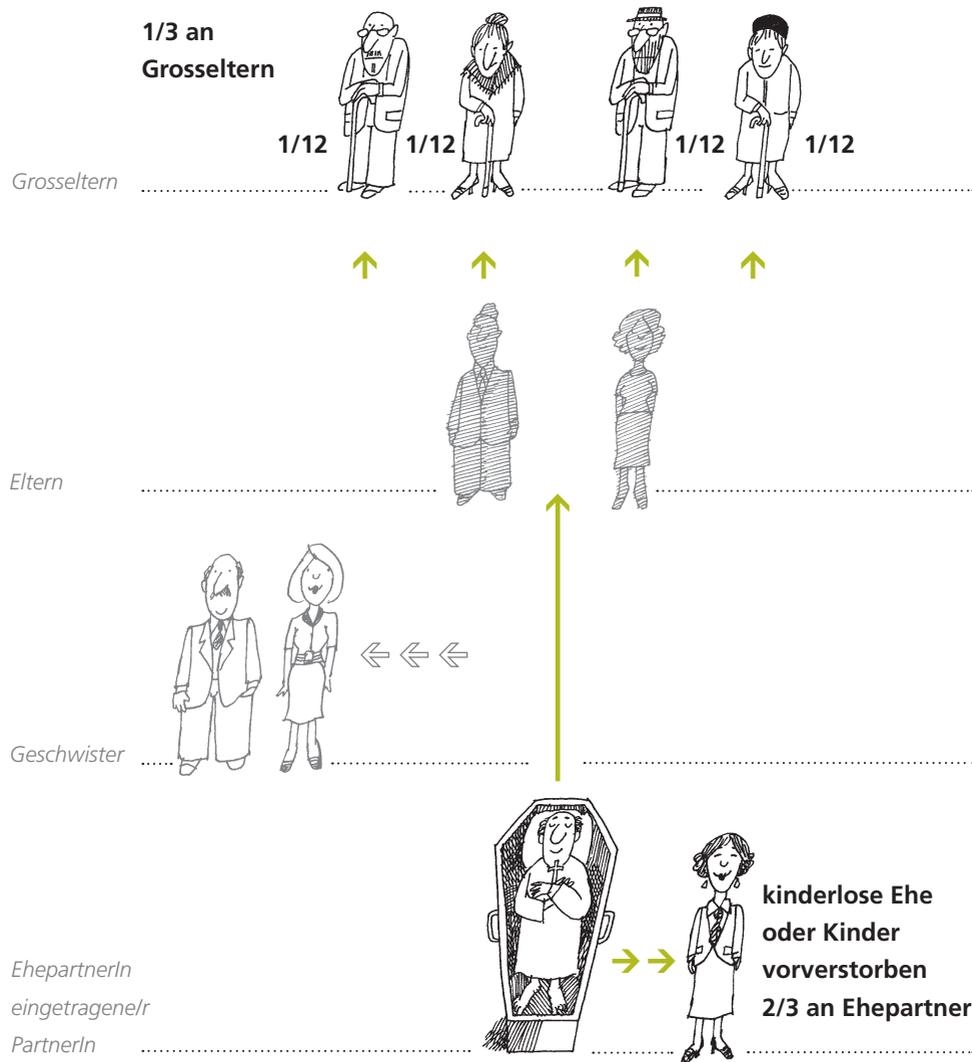
Der überlebende Ehepartner bzw. eingetragene Partner erbt zwei Drittel des Nachlasses, wenn die übrigen gesetzlichen Erben entweder die Eltern (oder deren Nachkommen) oder die Grosseltern des Erblassers sind.

Der Ehepartner bzw. eingetragene Partner erhält zudem den Teil der Nachkommen verstorbener Grosseltern sowie jenen der Nachkommen verstorbener Geschwister des Erblassers. Onkel und Tanten, Nichten und Neffen sowie die Urgrosseltern erben daher nichts, wenn der Erblasser einen Ehepartner bzw. eingetragenen Partner hinterlässt. (Schema 6–9)

Ehegattenerbrecht (Schema 6)



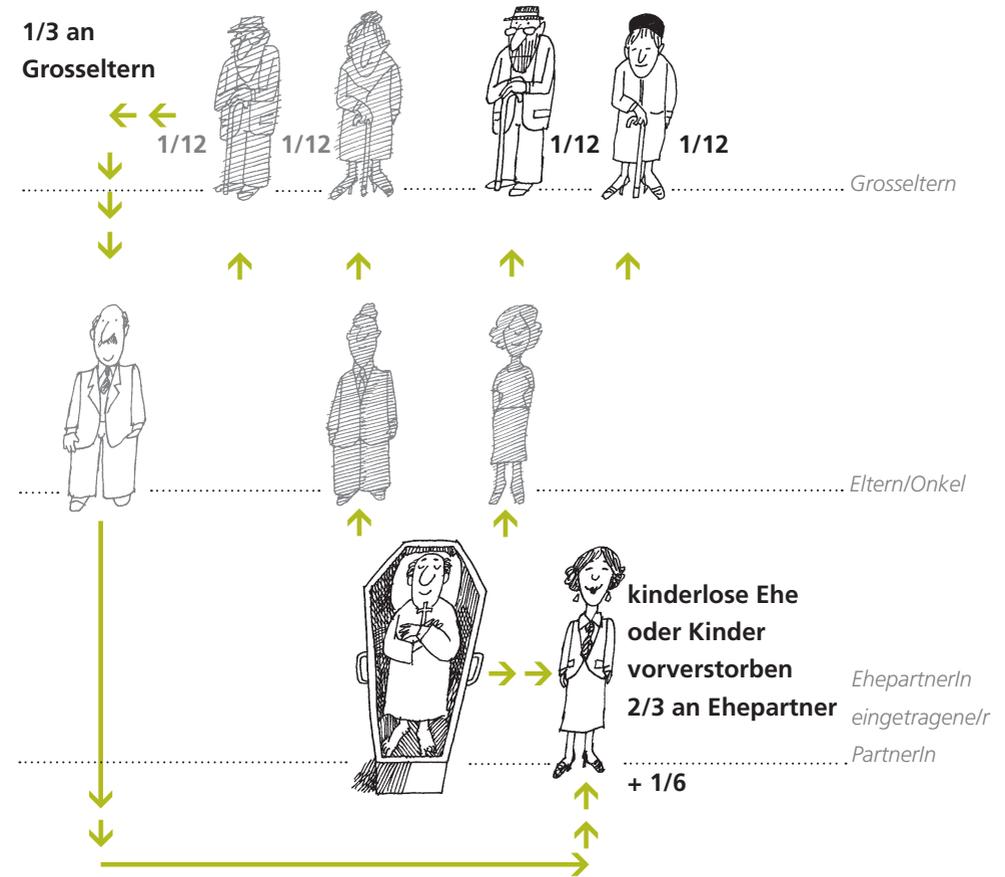
Ehegattenerbrecht (Schema 7)



Ehegattenerbrecht (Schema 8)

Der überlebende Ehepartner erhält:

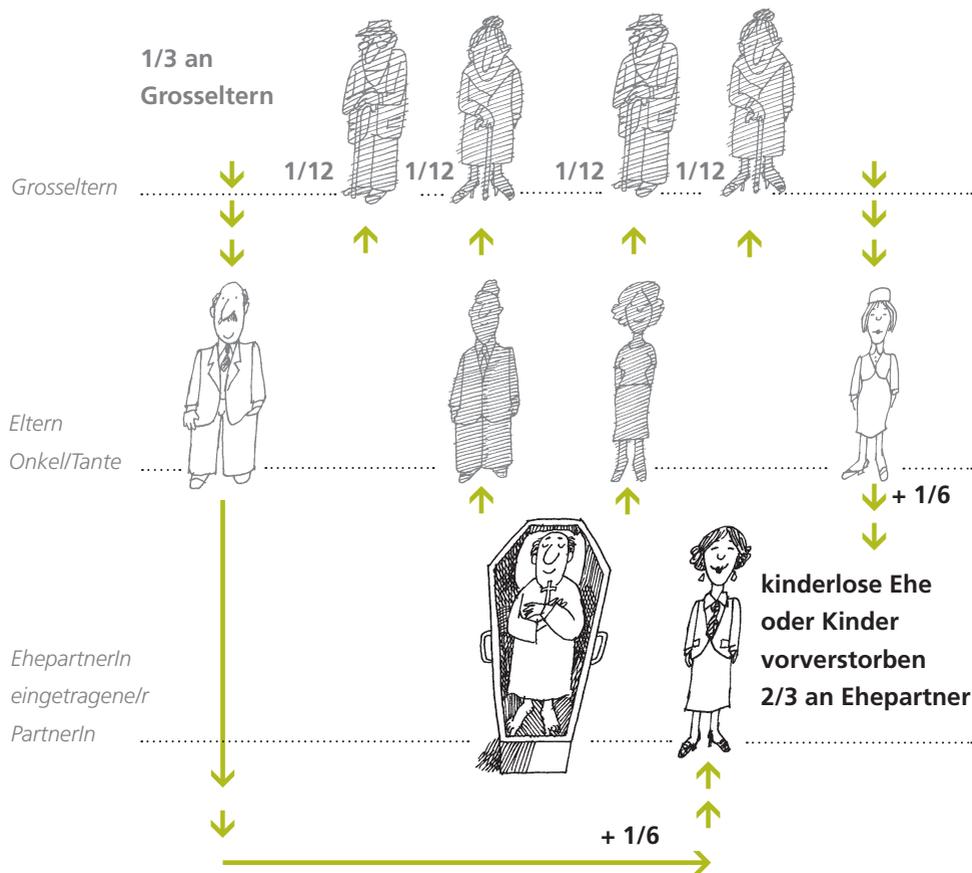
- a) seinen gesetzlichen Erbteil: $2/3$
- b) den gesetzlichen Erbteil der Nachkommen (Onkel) des vorverstorbenen Grosselternpaares väterlicherseits: $1/6$



Ehegattenerbrecht (Schema 9)

Der Ehepartner erhält den ganzen Nachlass:

- a) seinen gesetzlichen Erbteil: $2/3$
- b) den gesetzlichen Anteil der Nachkommen (Onkel)
 - des vorverstorbenen Grosselternpaares väterlicherseits: $1/6$
- c) den gesetzlichen Anteil der Nachkommen (Tante)
 - des vorverstorbenen Grosselternpaares mütterlicherseits: $1/6$



Vorausvermächtnis

Vorausvermächtnis bedeutet, dass dem überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Partner im Vorhinein von Gesetzes wegen bestimmte Rechte und Vermögenswerte zustehen, ohne dass diese auf seinen gesetzlichen Erbteil angerechnet werden.

Er hat das Recht auf den ehelichen Hausrat wie auch das Recht, in der Ehewohnung weiterzuleben.

Unterhalt

Der überlebende Ehepartner bzw. eingetragene Partner hat bis zu seiner Wiederverheiratung Anspruch auf einen den Verhältnissen entsprechenden anständigen Unterhalt, sofern er diesen nicht aus der Erbschaft oder aus einem anderen Einkommen decken kann (zum Beispiel durch Sozialversicherungen).

Gesetzliche Erbfolge bei unehelicher Verwandtschaft

Uneheliche Kinder sind ehelichen erbrechtlich gleichgestellt.
(Schema 10 + 11)

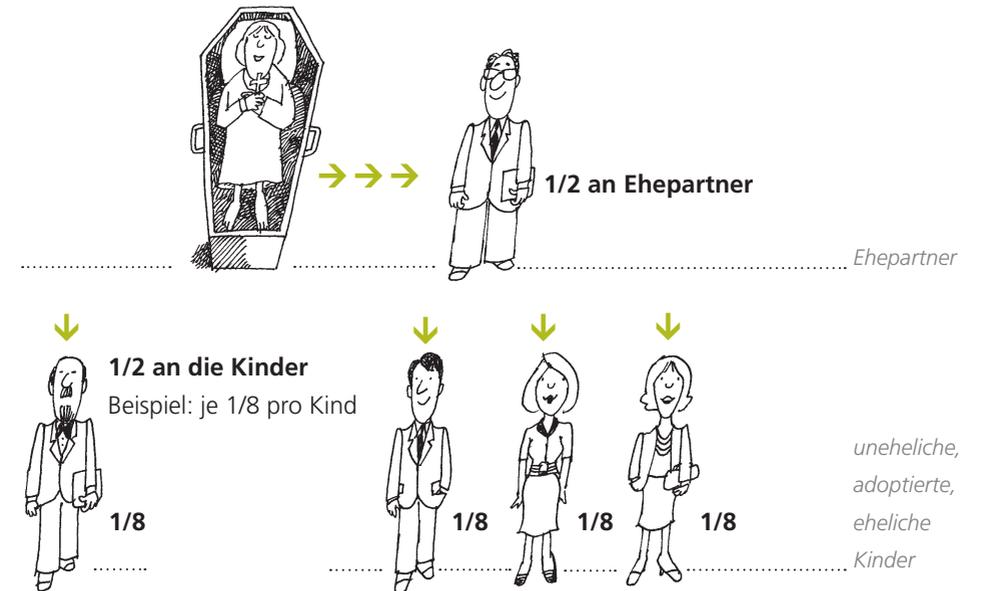
Gesetzliche Erbfolge bei Adoptivkindern

In der gesetzlichen Erbfolge hat ein Adoptivkind (Wahlkind) gegenüber seinen Adoptiveltern und deren Nachkommen dasselbe Erbrecht wie eheliche Kinder.

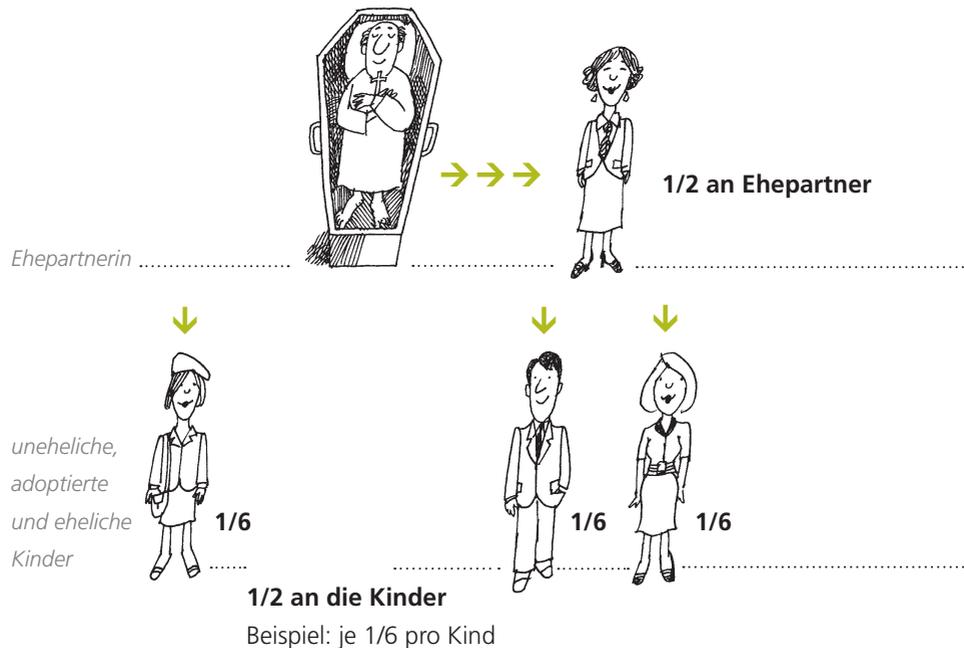
Hingegen hat das Adoptivkind kein Erbrecht gegenüber den Vorfahren (und deren Nachkommen) seiner Adoptiveltern (dritte und vierte Linie, siehe Verwandtschaftstabelle Seite 8 und 9).

Ungeachtet der Adoption bleibt das Erbrecht des Adoptivkindes gegenüber seiner leiblichen Verwandtschaft unverändert bestehen.

Erblasser ist die Mutter eines unehelichen Kindes (Schema 10)



Erblasser ist der Vater eines unehelichen Kindes (Schema 11)



WIE SIE IHREN NACHLASS REGELN KÖNNEN

Der letzte Wille (Testament und Erbvertrag)



Es gibt zwei Hauptarten:

- Der Erbvertrag
- Das Testament

Der Erblasser ist frei, zu Lebzeiten durch einen letzten Willen (durch Errichtung eines Testaments oder Abschluss eines Erbvertrags) zu bestimmen, wer sein Vermögen nach seinem Tod erhalten soll. Er kann den Ehepartner bzw. eingetragenen Partner, Verwandte oder fremde Personen wie auch gemeinnützige Institutionen als Erben einsetzen.

Von Gesetzes wegen steht bestimmten Personen ein sogenannter Pflichtteilsanspruch, welcher in einer letztwilligen Verfügung vermindert werden kann, zu (Seite 45 und 47).

Das Testament und der Erbvertrag gehen den Regeln der gesetzlichen Erbfolge vor. Die gesetzliche Erbfolge tritt nur dann ein, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung über das gesamte Vermögen getroffen hat. Wenn sich eine letztwillige Verfügung nur auf einen Teil des Vermögens bezieht, gilt die gesetzliche Erbfolge für das restliche Vermögen.



Auch wenn der Erblasser eine letztwillige Verfügung getroffen hat, kann er zu seinen Lebzeiten mit seinem Vermögen tun, was er will.

Zum Nachlass gehört nur das, was beim Tod des Erblassers vorhanden ist. Der Erblasser kann ein Testament jederzeit abändern oder aufheben.

Nur der Erbvertrag ist für den Erblasser bindend. Aber auch ein Erbvertrag ändert nichts daran, dass der Erblasser freie Hand hat, über sein Vermögen zu seinen Lebzeiten zu verfügen.

Mit Auflösung der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der Lebensgemeinschaft zu Lebzeiten des Erblassers werden davor errichtete

letztwillige Verfügungen, soweit sie den früheren Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten betreffen, aufgehoben, es sei denn, dass der Erblasser ausdrücklich das Gegenteil angeordnet hat.

Die letztwillige Anordnung wird im Zweifel auch bereits dann aufgehoben, wenn der Erblasser oder die letztwillig bedachte Person das gerichtliche Verfahren zur Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft eingeleitet hat.

Wie erstellt man einen Erbvertrag?

Ein Erbvertrag kann unter Ehepartnern bzw. eingetragenen Partnern oder mit einem Dritten abgeschlossen werden.

Die Erbeinsetzung in einem Erbvertrag ist nicht einseitig durch einen Vertragspartner widerrufbar.

Der Erbvertrag kann nur im Einvernehmen beider Vertragspartner aufgehoben oder abgeändert werden.

Den in einem Erbvertrag eingesetzten Erben nennt man Vertragserben. Der Vertragserbe geht allen Erbanwärttern (testamentarische oder gesetzliche Erben) vor. Er verfügt über das stärkste Erbrecht.

Erbverträge zugunsten Dritter sind gültig. Ehegatten können in einem Erbvertrag beispielsweise eines ihrer Kinder einsetzen.

Der Erbvertrag kann sich auf den gesamten Nachlass erstrecken. Jeder Vertragspartner hat selbstverständlich das Recht, über den vom Erbvertrag nicht erfassten Teil seines Vermögens ein Testament zu errichten. Eine solche testamentarische Anordnung kann er bis zu seinem Tod jederzeit widerrufen.

Selbstverständlich hindert der Erbvertrag beide Vertragspartner nicht daran, über ihr Vermögen zu ihren Lebzeiten frei zu verfügen. Der überle-

bende Vertragserbe erhält nur das, was beim Tode seines Vertragspartners an Nachlassvermögen übrig ist.

Wie in einem Testament, kann man auch in einem Erbvertrag den Pflichtteil um die Hälfte vermindern. Dies muss im Erbvertrag oder Testament ausdrücklich angeordnet werden.

Formvorschrift:

Für die Gültigkeit eines Erbvertrags gelten dieselben Formerfordernisse wie für ein Testament. Für den eigenhändigen Erbvertrag ist wichtig zu erwähnen, dass in diesem Fall beide Vertragsparteien den Text des Erbvertrags eigenhändig schreiben und beide Vertragsparteien sodann beide Texte eigenhändig unterschreiben müssen. Andernfalls sind wie beim fremdhändigen Testament grundsätzlich drei Zeugen erforderlich. Im Zweifel ist es ratsam, einen Rechtsanwalt beizuziehen.

2. Bedingungen beim Erbvertrag

a) Der Erbvertrag kann auch mit Bedingungen verknüpft werden, z.B. ob Kinder vorhanden sind. Ein mögliches Beispiel:

„Stirbt ein Ehepartner vor dem anderen, ohne dass aus ihrer Ehe Kinder entstammen, ist der überlebende Ehepartner der Universalerbe des künftigen Nachlasses. Wenn der vorsterbende Ehepartner eheliche Kinder aus der Ehe mit seinem Vertragspartner hinterlässt, vermindert sich die Erbeinsetzung des überlebenden Ehepartners auf die Hälfte des Nachlasses.“

Anstelle des in diesem Beispiel erwähnten Anteils kann jeder andere Anteil z.B. 2/3, 1/3, 3/4 usw. eingesetzt werden.

In welchem Fall erstellt man ein Testament?

Die Errichtung eines Testaments ist dann angezeigt, wenn die gesetzliche Erbfolge Ihren Vorstellungen, wer Ihr Vermögen erben soll oder zu welchen Teilen, nicht entspricht. Bei vielen möglichen Erben und grösserem Vermögen (insbesondere Grundstücken) im Nachlass sollte man die Erstellung eines Testaments in Erwägung ziehen. Dies gilt umso mehr, wenn das Wohnrecht oder das Nutznießungsrecht für eine Eigentumswohnung oder für ein Haus geregelt werden soll.

Gültigkeitserfordernisse eines Testaments

Zu den Gültigkeitserfordernissen eines Testaments gehören neben der einzuhaltenden Form vor allem die Testierfähigkeit und die Testierabsicht.

a) Testierfähigkeit:

Darunter versteht man, dass jemand überhaupt ein Testament errichten darf. Personen unter 14 Jahren können kein Testament errichten. Personen zwischen dem vollendeten 14. bis zum 18. Lebensjahr dürfen mündlich vor Gericht ihr Testament zu Protokoll geben. Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr sind voll testierfähig. Geschäftsunfähige Personen

können grundsätzlich kein Testament errichten. Eine Person, für die ein Sachwalter bestellt ist, kann grundsätzlich nur mündlich vor Gericht testieren, wenn das Gericht dies im Sachwalterbestellungsbeschluss angeordnet hat.

Wer zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung nicht bei klarem Verstand ist, seine Vernunft nicht gebrauchen kann oder sonst im Bewusstsein gestört ist (z.B. Drogen-, Alkohodelirium), kann ebenfalls kein Testament errichten.



b) Testierabsicht:

Damit ein Testament gültig ist, muss der Erblasser die Errichtung eines Testaments auch wirklich gewollt haben.

Beispiel:

Der schriftliche Auftrag an einen Rechtsanwalt, ein Testament mit einem bestimmten Inhalt zu errichten, ist noch kein Testament. Ebenso wenig liegt ein Testament vor, wenn lediglich ein Entwurf erstellt wird.

c) Formvorschriften:

Für die Errichtung eines Testaments sind bestimmte Formvorschriften einzuhalten. Diese werden im Kapitel „Die Testamentsformen“ behandelt.

d) Hinterlegung:

Ein Testament kann beim Landgericht (gegen eine Gebühr) oder bei Rechtsanwälten zur Aufbewahrung hinterlegt werden. Rechtsanwälte können Testamente für ihre Mandanten ebenfalls bei Gericht hinterlegen.

Die Testamentsformen

Man kann aussergerichtlich oder gerichtlich, schriftlich oder mündlich, mit oder ohne Zeugen ein Testament errichten.

Das Testament ist eine letztwillige Verfügung, die eine Erbeinsetzung enthält. Erbe ist derjenige, der den ganzen Nachlass oder einen bestimmten Anteil, z.B. 3/4 oder 30 %, erhalten soll. Das Testament ist unbeschränkt gültig. Es kann jedoch jederzeit vom Erblaser aufgehoben oder abgeändert werden.

Alle Testamente unterliegen einem Formzwang. Die Formvorschriften sind streng. Durch die Einhaltung der vorgeschriebenen Formen soll die Beweislage erleichtert werden. Ausserdem soll sich der Erblasser der Bedeutung seiner Anordnung bewusst sein.

Ein formungültiges Testament ist wirksam, wenn es von allen Beteiligten anerkannt oder innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist nicht angefochten wird.

Testamente können vom Fachmann errichtet werden (z.B. von einem Rechtsanwalt). Sie können zu Hause aufbewahrt werden. Es empfiehlt sich jedoch, sie beim Landgericht zu deponieren. Ein Testament kann auch durch den Rechtsanwalt für seinen Mandanten bei Gericht hinterlegt werden.

Private Testamente

a) Das eigenhändige Testament

muss vom Erblasser persönlich vom Anfang bis zum Ende

- handschriftlich (ohne Computer) niedergeschrieben und
- handschriftlich unterzeichnet sein.

Datum und Ortsangabe sind keine zwingenden Gültigkeitsvoraussetzungen, aber es ist dringend ratsam, diese Angaben hinzuzufügen.

b) Das schriftliche Dreizeugentestament

Der Erblasser muss

- dieses nicht eigenhändig schreiben, vielmehr selbst unterschreiben und
- vor drei fähigen Zeugen erklären, dass das Testament seinen letzten Willen enthalte. Der Inhalt des Testaments muss den Zeugen nicht bekannt sein.

Wenn der Erblasser nicht lesen kann, so muss er sich den Aufsatz von einem Zeugen in Gegenwart der anderen zwei Zeugen, die den Inhalt eingesehen haben, vorlesen lassen und bekräftigen, dass derselbe seinem Willen gemäss sei. Der Schreiber des letzten Willens kann in allen Fällen zugleich Zeuge sein, ist aber, wenn der Erblasser nicht lesen kann, von der Verlesung des Aufsatzes ausgeschlossen.

Die Zeugen, deren Identität aus der Urkunde hervorgehen muss, haben auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden Zusatz zu unterschreiben. Den Inhalt des Testaments müssen sie nicht kennen.

Beim schriftlichen Dreizeugentestament ist die Urkundeneinheit ebenfalls Formerfordernis. So müssen die einzelnen Blätter eines Testaments physisch miteinander verbunden werden. Diese Verbindung muss von derartiger Qualität sein, dass die Zurückführung in den ursprünglichen Zustand die Beschädigung oder Zerstörung der Urkunde zur Folge hat. Als demonstrative Beispiele können die Verbindung durch Nähen, Kleben oder Binden der Urkundenbestandteile genannt werden. Die Verbindung

der einzelnen Blätter durch eine Büroklammer erfüllt diese Anforderungen nicht. Vorsicht ist auch bei der Verbindung der Blätter durch Heftklammern geboten; so ist z. B. eine einzige Heftklammer gemäss Rechtsprechung nicht ausreichend. Im Idealfall wird die Verbindung durch Nähen, Kleben, Binden oder mittels Öse vorgenommen.

c) Das gemeinschaftliche Testament der Ehepartner bzw. eingetragenen Partner

Gemeinschaftliche Testamente können nur von Ehepartnern errichtet werden. Entweder setzen sie einander oder Drittpersonen zu Erben ein.

Wichtig:

Jeder Ehepartner bzw. eingetragene Partner muss seine Erklärung eigenhändig schreiben und unterzeichnen, siehe Beispiel Seite 37. Es ist nicht zulässig, dass ein Ehepartner bzw. eingetragener Partner die Erklärungen eigenhändig für beide schreibt und beide sodann unterschreiben. Zulässig ist auch hier das fremdhändige Dreizeugentestament.

Gemeinschaftliche Testamente von Ehepartnern bzw. eingetragenen Partnern können sowohl privat als auch öffentlich bei Gericht errichtet werden. Es können also alle Testamentsformen herangezogen werden.

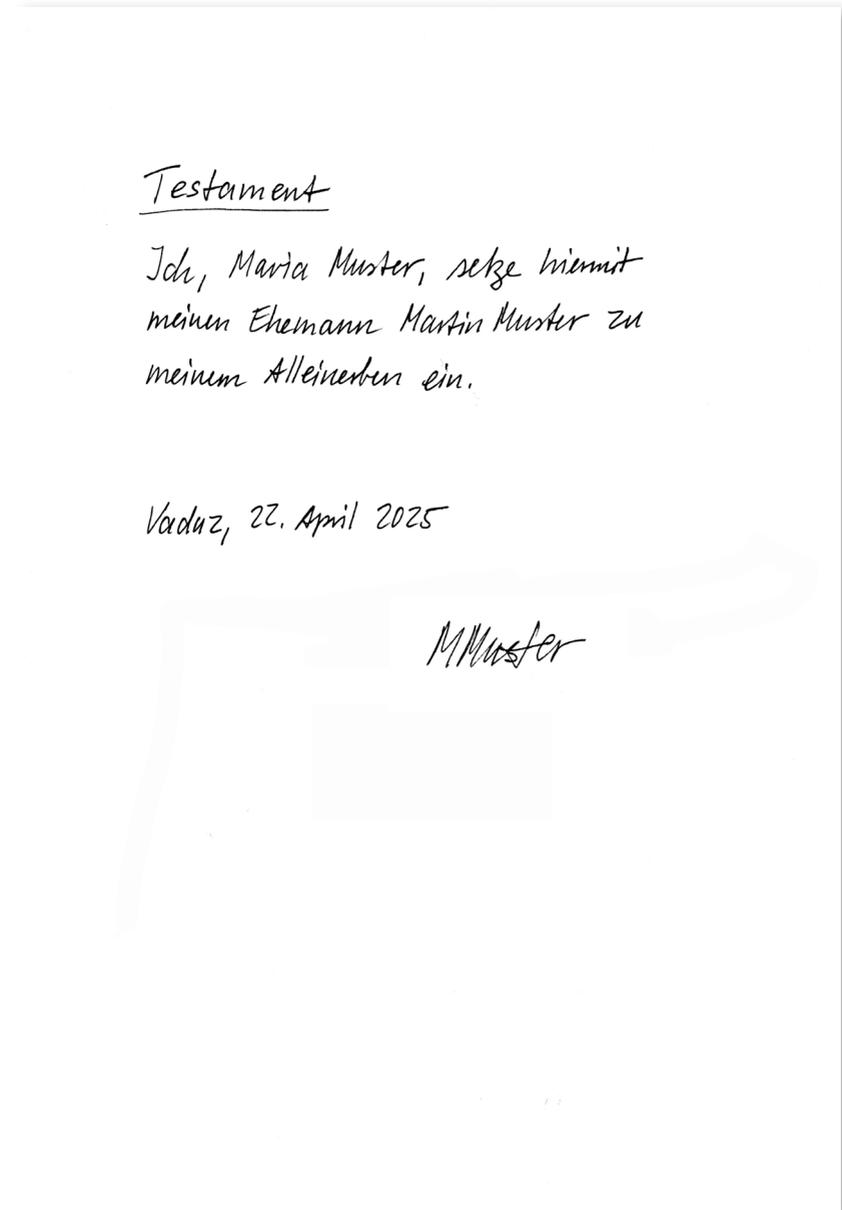
Öffentliche Testamente

Zur Errichtung eines öffentlichen Testaments kann sich der Erblasser an das Gericht wenden.

a) Das öffentliche schriftliche Testament

Hier übergibt der Erblasser oder der Rechtsanwalt des Erblassers bei Gericht ein fertiges schriftliches Testament. Über diesen Vorgang wird ein Protokoll aufgenommen und das Testament bei Gericht hinterlegt.

Beispiel: eigenhändiges Testament (handschriftlich)



Beispiel: Dreizeugentestament

Testament

Ich, Klaus Muster, setze meine Ehegattin als meine Alleinerbin ein. Die Kinder setze ich auf den Pflichtteil.

Vaduz, den 26. März 2025

K. Muster

als erbetene Testamentzeugen:

S. Schmitz, Zeuge

Bettina Vogt, Zeugin

Anna Morzer, Zeugin

Beispiel: gemeinschaftliches Testament der Ehepartner bzw. eingetragenen Partner (handschriftlich)

Testament

Ich, Anna Muster, setze meinen Ehegatten Rainer Muster zu meinem Alleinerben ein.

Vaduz, 8. Mai 2025

A. Muster

Ich Rainer Muster, setze hiermit wechselseitig meine Gattin Anna Muster zu meiner Alleinerbin ein.

Vaduz, 8. Mai 2025

R. Muster

b) Das öffentliche mündliche Testament

Hier erklärt der Erblasser vor dem Richter und einer weiteren beeideten Gerichtsperson mündlich seinen letzten Willen. Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen. Das Protokoll wird versiegelt und bei Gericht hinterlegt.

Zur Errichtung eines gerichtlichen Testaments sowie zur Hinterlegung eines privaten Testaments bei Gericht muss ein Reisepass oder eine Identitätskarte vorgelegt werden.

Testamentsklauseln

1. Widerrufsverzicht:

Wenn es in einem Testament wörtlich oder sinngemäss heisst:

- „Ich verzichte auf die Aufhebung dieses Testaments“
oder
- „Ich verzichte auf die Abänderung dieses Testaments“
oder
- „Ich verzichte auf den Widerruf dieses Testaments“,

dann sind diese Klauseln ungültig. Das Testament als solches bleibt gültig. Es kann jedoch vom Erblasser jederzeit widerrufen werden.

2. Anfechtungsverbot:

Zuweilen liest man in Testamenten: „Wer dieses Testament anfecht, wird auf den Pflichtteil gesetzt“ oder „Demjenigen, der dieses Testament anfecht, entziehe ich seinen Erbteil“.

Solche Klauseln sind unwirksam, sofern nur bestritten wird, dass das Testament echt ist (z.B. die Unterschrift sei gefälscht; die Klausel stamme nicht vom Erblasser) oder irgendeine Testamentsbestimmung sei unklar.

3. Bedingungen:

Bedingungen sind zulässig, sofern sie möglich und erlaubt sind.

Bedingungen, die ganz unverständlich, völlig unbestimmt, unwürdig, lächerlich machend, ärgerlich, abgeschmackt, blossstellend oder schikanös

sind, gelten als nicht beigesetzt. Beispiel: „Ich setze meine Ehegattin als Alleinerbin ein, wenn sie meinen Wunsch erfüllt.“ Da der Erblasser nicht erklärt hat, was sein Wunsch ist, ist die Bedingung als nicht beigesetzt, d.h. als gegenstandslos anzusehen.

Testamentarische Anordnungen, die mit unmöglichen oder unerlaubten Bedingungen verknüpft sind, sind ungültig.

Wir unterscheiden die faktische und die rechtliche Unmöglichkeit.

Beispiel: „Ich setze meine Ehegattin als Alleinerbin ein, wenn sie weiterhin in unserem Haus wohnt.“

Die Liegenschaft wird in der Folge jedoch für einen Strassenbau enteignet oder gar noch vom Erblasser zu seinen Lebzeiten verkauft. Die Witwe wird in diesem Fall dennoch Alleinerbin des Verlassenschaftsvermögens.

Weiteres Beispiel: „Ich setze meine Ehegattin als Alleinerbin ein, wenn sie aus ihrem eigenen inländischen Vermögen meiner unehelichen Tochter einen Bauplatz von 150 Klaftern schenkt.“ Die Tochter darf jedoch aus grundverkehrsrechtlichen Gründen, weil sie z.B. schon über enormes Liegenschaftseigentum verfügt, keine Liegenschaften erwerben. Eine solche Bedingung ist daher unwirksam.

Unerlaubt ist eine Bedingung, wenn ihre Erfüllung verboten ist oder gegen die guten Sitten verstösst.

Ein Beispiel aus der Rechtspraxis: „Ich setze meine beiden Brüder zu gleichen Teilen zu meinen Erben ein. Ich ordne jedoch an, dass sie beim Antritt der Erbschaft erklären, meinen Schwestern alle Schändlichkeiten, Betrügereien und unwürdigen Handlungen, die sie mir angetan haben, nie zu verzeihen, ansonsten der Dorfpfarrer meinen Nachlass verwalten und unter die Bedürftigen der Gemeinde verteilen soll.“ Die Bedingung, den Geschwistern nicht zu verzeihen, wurde vom Gericht als unerlaubt beurteilt.

In einem anderen Fall galt das Verbot eines Grossvaters an seine zwei Enkel, die er zur Hälfte als Erben seines bedeutenden Vermögens einsetzte, ihrem Vater (dem von seiner Tochter gerichtlich getrennten Schwiegersohn des Grossvaters) auch für den Fall der Not und Armut aus der Erbschaft keine Unterhaltsleistungen zukommen zu lassen, als unerlaubt.

Die Zeugen

Wer darf nicht Zeuge sein?

a) Unfähige Zeugen

- Personen, die die Sprache des Erblassers nicht verstehen.
- Personen unter 18 Jahren
- Personen, die wesentliche Vorgänge nicht mit allen Sinnesorganen wahrnehmen oder später in einer Zeugenaussage wiedergeben können, z.B. Blinde, Taube, Stumme, Personen, die zum Zeitpunkt, wenn sie als Zeuge handeln, nicht bei klarem Verstand sind (z.B. durch Drogen-, Alkoholdelirium).

Die Beteiligung auch nur eines solchen Zeugen macht das gesamte Testament ungültig.

b) Befangene Zeugen

- Wer im Testament begünstigt ist
- Der Ehepartner bzw. eingetragene Partner des Begünstigten
- Die Eltern des Begünstigten
- Die Kinder des Begünstigten
- Die Geschwister des Begünstigten
- Die mit dem Begünstigten bis zum zweiten Grad verschwägerten Personen und deren Ehepartner bzw. eingetragene Partner
- Bezahlte Angestellte des Begünstigten, die im selben Haus wohnen und gepflegt werden wie er.

Die Beteiligung einer solchen Person hat die Unwirksamkeit der Begünstigung zur Folge.

Andere Begünstigungen bleiben aufrecht.

Es ist zulässig, dass der Erblasser sein Testament einem Erben diktiert. Wichtig ist lediglich, dass weder der Schreiber selbst noch eine Person aus der unter Punkt b) genannten Gruppe als Testamentszeuge auftritt.

Beispiele ungültiger Testamente

Es kommt immer wieder vor, dass Testamente ungültig sind, weil die zwingend vorgeschriebenen Formen nicht eingehalten wurden.

- So hat in einem Fall ein Erblasser ein Testament mit dem Computer geschrieben und eigenhändig unterschrieben.
- In einem anderen Fall hat ein Erblasser ein Testament mit dem Computer geschrieben und seine Unterschrift vor dem Vermittler beglaubigen lassen.
- In einem weiteren Fall hat der Erblasser einem der Erben das Testament diktiert. Dieser hat es niedergeschrieben. Die Unterschrift des Erblassers wurde dann vom Vermittler beglaubigt.

In allen drei Fällen fehlten die Zeugen und die Testamente waren ungültig.

- In einem anderen Fall hat ein Erblasser ein Testament, das er nicht selbst geschrieben hatte, zwar unterschrieben. Auf dem Testament befanden sich auch drei Zeugenunterschriften. Trotzdem war es ungültig, weil der Erblasser jemanden mit dem Testament hintereinander zu allen drei Zeugen schickte, damit diese unterschreiben.
- Ein Ehemann schrieb ein gemeinschaftliches Testament nieder, das lautete: „Wir, die Eheleute Anton und Maria Muster setzen einander wechselseitig als Alleinerben ein.“ Sodann unterzeichneten er und seine Ehepartnerin diesen Text. Als die Frau verstarb, stellte sich die Ungültigkeit dieses Testaments heraus, weil sie ihre Erklärung nicht persönlich geschrieben hatte.

Formungültige Testamente können dennoch Grundlage für eine Abhandlung sein, wenn sie von allen testamentarischen und gesetzlichen Erben anerkannt werden.

DER PFLICHTTEIL

Das Pflichtteilsrecht beschränkt die Freiheit des Erblassers. Er kann zwar über sein ganzes Vermögen nach seinem Belieben testamentarisch verfügen. Der Pflichtteilsanspruch sichert jedoch dem Pflichtteilsberechtigten einen Mindestteil am Wert des Nachlasses.

Die Pflichtteilsforderung besteht immer und nur in einer Geldforderung gegen die Erben.

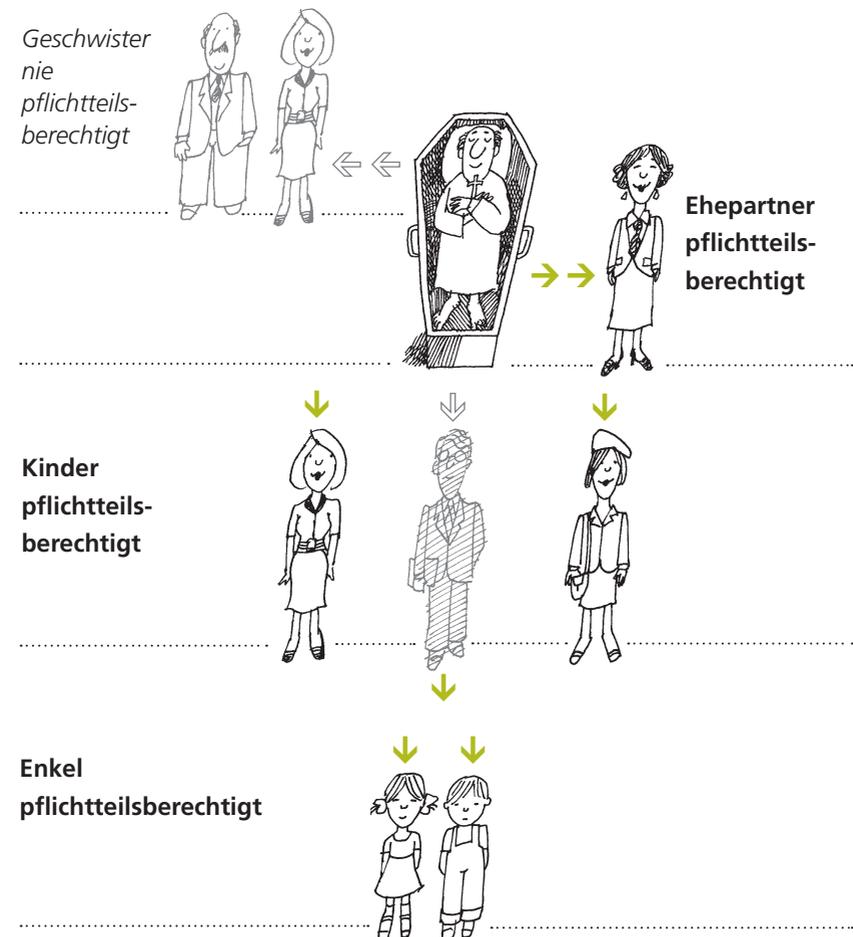
Die Pflichtteilsforderung entsteht dann, wenn der Pflichtteilsberechtigte in einem Testament zur Gänze übergangen wird oder wenn er durch eine testamentarische Zuwendung weniger erhält, als sein Pflichtteilsanspruch beträgt. Das Testament bleibt gültig. Der Erblasser hat die Möglichkeit testamentarisch den Pflichtteil auf die Hälfte zu mindern.

Der Pflichtteilsberechtigte kann auf seinen Pflichtteil auch verzichten. Der Pflichtteil ist ein Jahr nach dem Tode des Erblassers zur Zahlung fällig und verjährt nach Ablauf von drei Jahren ab Kenntnis der für das Bestehen des Anspruchs massgebenden Tatsachen, jedenfalls aber nach Ablauf von dreissig Jahren.

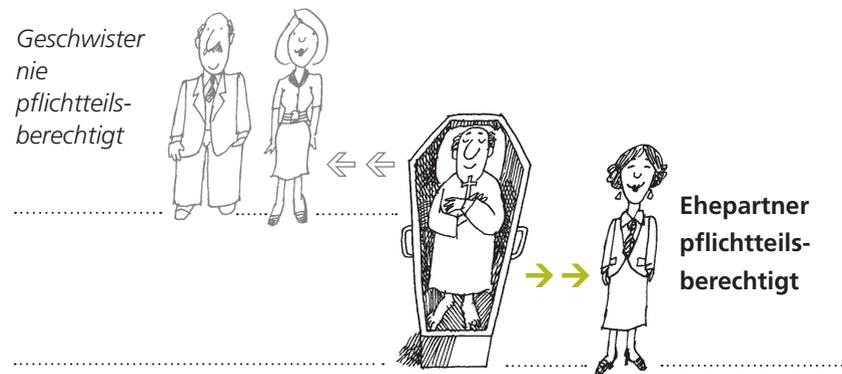
Wer ist pflichtteilsberechtigt?

Pflichtteilsberechtigt sind nur der überlebende Ehepartner bzw. der eingetragene Partner und die Nachkommen des Erblassers. (Schema 12 + 13)

Pflichtteil (Schema 12)



Pflichtteil (Schema 13)



Wie hoch ist der Pflichtteilsanspruch?

Zur Berechnung des Pflichtteils verfährt man so, als ob die Erbschaft nach der gesetzlichen Erbfolge zu verteilen wäre.

Der Pflichtteil macht für den überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Partner und einen Nachkommen des Erblassers die Hälfte dessen aus, was er bei gesetzlicher Erbfolge erhalten würde.



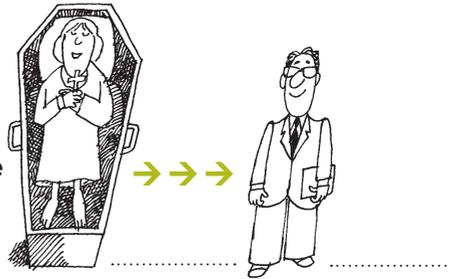
Der Erblasser kann den Pflichtteil testamentarisch um die Hälfte mindern; die Pflichtteilsminderung muss ausdrücklich in der letztwilligen Verfügung angeordnet werden.

Umgekehrt hat ein Ehegatte Anspruch auf den doppelten Pflichtteil, wenn er massgeblich (gleichwertig) zum Aufbau des Vermögens des Erblassers beigetragen hat und der während der Ehe erwirtschaftete Vermögenszuwachs den Grossteil der Erbschaft ausmacht.

Pflichtteil (Schema 14)

Ehepartner
1/2 wäre der gesetzliche Erbteil

1/4 der Pflichtteilsanspruch = die Hälfte des gesetzlichen Erbteils



Kind
1/2 wäre der gesetzliche Erbteil

1/4 Pflichtteilsanspruch = die Hälfte des gesetzlichen Erbteils



Beispiel

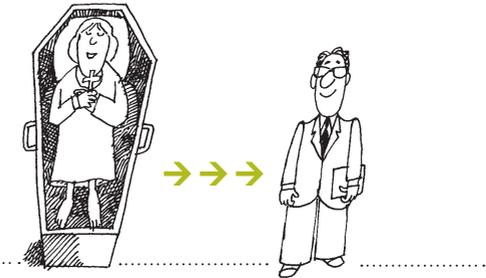
Eine Ehefrau hat ein Testament errichtet, in welchem sie ihren Ehemann als Alleinerben einsetzt. Bei ihrem Tode hinterlässt sie den Ehemann und ein gemeinsames Kind. Hätte sie kein Testament errichtet, erhielte der Ehemann als gesetzlichen Erbteil die eine Hälfte des Nachlasses, das Kind die andere Hälfte. Weil das Kind im Testament zur Gänze übergegangen worden ist, kann es seinen Pflichtteil gegenüber dem Witwer, seinem Vater, geltend machen. Die Höhe ist die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils, somit ein Viertel des Nachlasses.

Wäre das Kind im Testament bedacht worden, wobei die Begünstigung geringer wäre als der Pflichtteil (ein Viertel), könnte es vom Erben fordern, dass dieser die Differenz zwischen testamentarischer Zuwendung und Pflichtteil ergänzt.

Per Testament verminderter Pflichtteil (Schema 15)

Ehepartner
1/2 wäre der gesetzliche Erbteil

1/8 per Testament verminderter Pflichtteilsanspruch



Kind
1/2 wäre der gesetzliche Erbteil

1/8 per Testament verminderter Pflichtteilsanspruch



Anrechnung von Zuwendungen auf den Todesfall

Alles, was der Pflichtteilsberechtigte als Erbteil, Vermächtnis oder nach dem Erbfall als Begünstigter einer vom Erblasser errichteten Stiftung oder vergleichbaren Vermögensmasse erhält, wird auf den Geldpflichtteil angerechnet, also von diesem abgezogen. Zuwendungen auf den Todesfall sind auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu bewerten.

Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen unter Lebenden

Allgemeines

Schenkungen, die der Pflichtteilsberechtigte oder auch ein Dritter vom Erblasser zu dessen Lebzeiten oder auf den Todesfall erhalten hat, sind der Verlassenschaft nach Massgabe der folgenden Bestimmungen hinzuzurechnen und auf einen allfälligen Geldpflichtteil des Geschenknehmers anzurechnen.

Als Schenkung in diesem Sinn gelten auch

1. die Ausstattung eines Kindes,
2. ein Vorschuss auf den Pflichtteil,
3. die Abfindung für einen Erb- oder Pflichtteilsverzicht,
4. die Vermögenswidmung an eine Stiftung,
5. die Einräumung der Stellung als Begünstigter einer Stiftung, soweit ihr der Erblasser sein Vermögen gewidmet hat sowie
6. jede andere Leistung, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft unter Lebenden gleichkommt.

Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen

Auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten sind Schenkungen, die der Erblasser in den letzten beiden Jahren vor seinem Tod an Personen, die nicht dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten angehören, wirklich gemacht hat, bei der Berechnung der Verlassenschaft hinzuzurechnen.

Dieses Recht steht einem Nachkommen nur bei Schenkungen zu, die der Erblasser zu einer Zeit gemacht hat, zu der er ein pflichtteilsberechtigtes

Kind gehabt hat, dem Ehegatten oder eingetragenen Partner nur bei Schenkungen, die während seiner Ehe oder eingetragenen Partnerschaft mit dem Erblasser gemacht worden sind.

Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte

Auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten oder eines Erben sind Schenkungen an Personen, die dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten angehören, der Verlassenschaft hinzuzurechnen und auf den Pflichtteil der beschenkten Person oder derjenigen Person, die an deren Stelle tritt, anzurechnen. Ein Geschenknehmer, der im Zeitpunkt der Schenkung allgemein zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen gehörte und dem deshalb kein Pflichtteil zukommt, weil er auf seinen Pflichtteil verzichtet hat oder die Erbschaft ausgeschlagen hat, kann ebenfalls die Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte verlangen.

Die Hinzu- und Anrechnung kann auch ein Vermächtnisnehmer verlangen, soweit er zur Pflichtteilserfüllung beizutragen hat oder einen verhältnismässigen Abzug erleidet.

Ausnahmen

Schenkungen, die der Erblasser aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens, zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Gründen des Anstands gemacht hat, sind weder hinzu- noch anzurechnen, sofern der Erblasser und der Geschenknehmer nichts anderes vereinbart haben.

Schenkungen an einen Pflichtteilsberechtigten sind auf dessen Pflichtteil insoweit nicht anzurechnen, als der Erblasser den Erlass dieser Anrechnung letztwillig verfügt oder mit ihm vereinbart hat. In einem solchen Fall ist die von der Anrechnung befreite Zuwendung bei der Ermittlung des Pflichtteils dieses von der Anrechnung befreiten Pflichtteilsberechtigten nicht hinzuzurechnen. Der Vertrag über den Erlass der Anrechnung bedarf der Schriftform; die Aufhebung dieses Vertrags bedarf der Formvorschriften für einen Pflichtteilsverzicht.

Rechenmethode

Eine Schenkung, die der Verlassenschaft nach den vorstehenden Bestimmungen hinzugerechnet wird, ist ihr rechnerisch hinzuzuschlagen. Von der dadurch vergrösserten Verlassenschaft sind die Pflichtteile zu ermitteln.

Von einem auf solche Art und Weise vergrösserten Pflichtteil ist die Schenkung an den pflichtteilsberechtigten Geschenknahmer, soweit sie auf seinen Pflichtteil anzurechnen ist, abzuziehen.

Bewertung der Schenkung

Die geschenkte Sache ist auf den Zeitpunkt zu bewerten, in dem die Schenkung wirklich gemacht wurde. Dieser Wert ist sodann auf den Todeszeitpunkt nach dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen.

Pflichtteilsentzug bedeutet Enterbung

Nicht nur der gesetzliche Erbteil, sondern auch der Pflichtteil kann durch eine letztwillige Verfügung entzogen werden. Pflichtteilsentzug bedeutet Enterbung und bedarf eines vom Gesetz anerkannten Grundes.

Ein Pflichtteilsberechtigter kann aus folgenden Gründen enterbt werden, wenn er

1. gegen den Erblasser eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,
2. gegen den Ehegatten, eingetragenen Partner, Lebensgefährten oder Verwandten in gerader Linie, die Geschwister des Erblassers und deren Kinder, Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten sowie die Stiefkinder des Erblassers eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,

3. absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Erblassers vereitelt oder zu vereiteln versucht hat,
4. dem Erblasser in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat,
5. seine familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Erblasser gröblich vernachlässigt hat oder
6. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer lebenslangen oder zwanzigjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Enterbung aus guter Absicht

Wenn aufgrund der Verschuldung oder des verschwenderischen Lebensstils eines Pflichtteilsberechtigten die Gefahr besteht, dass der ihm gebührende Pflichtteil ganz oder grösstenteils seinen Kindern entgehen wird, kann ihm der Pflichtteil zugunsten seiner Kinder entzogen werden.

Das Pflegevermächtnis

Einer dem Erblasser nahestehenden Person, die diesen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate in nicht bloss geringfügigem Ausmass gepflegt hat, gebührt dafür ein gesetzliches Vermächtnis, soweit nicht eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde.

Pflege ist dabei jede Tätigkeit, die dazu dient, einer pflegebedürftigen Person soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Nahestehend sind Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben des Erblassers, deren Ehepartner, eingetragener Partner oder Lebensgefährtin und deren Kinder sowie der Lebensgefährtin des Erblassers und dessen Kinder.

Die Höhe des Vermächtnisses richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der Leistungen. Das Vermächtnis gebührt jedenfalls neben dem Pflichtteil und neben anderen Leistungen aus der Verlassenschaft nur dann nicht, wenn der Erblasser das verfügt hat. Das Vermächtnis kann nur bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes entzogen werden.

EIN TODESFALL – WAS IST ZU TUN?

Nach dem Eintritt eines Todesfalles müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sofort zu erledigen sind. Sehr hilfreich ist dabei, wenn der Erblasser Aufzeichnungen über seine Bestattungswünsche, seine Verbindungen zu Banken, Versicherungen, Vereinen usw. hinterlassen hat.

Vorkehrungen in der Reihenfolge der Dringlichkeit sind:

1. Haus- oder Notarzt Tel. 144, evtl. Polizeinotruf Tel. 117.
2. Nächste Angehörige benachrichtigen.
3. Gemeindeverwaltung und Pfarramt verständigen. Die Einzelheiten der Bestattung vereinbaren: Zeit, Ort, Abdankung, Beisetzung, Kremation oder Erdbestattung usw. Für den Pfarrer ist ein Lebenslauf zu erstellen.
Bei Kremation oder Überführung Benachrichtigung von:
 - Bestattungsinstitut Kintra, Triesen, Tel. 392 37 33
 - Bestattungsinstitut Marxer, Eschen, Tel. 373 12 82Die Institute übernehmen auf Wunsch auch zusätzliche Aufgaben.
4. Arbeitgeber und Pensionskasse bzw. Pensionsversicherung benachrichtigen.
5. Text vorbereiten für Todesanzeigen (evtl. mit Foto).
Kontaktaufnahme mit den Landeszeitungen und/oder Druckerei.
Bei zusätzlichem Versand:
 - Verwandte und Bekannte
 - die Bewohner der Wohngemeinde (Kostenfrage)
 - Vereine, Versicherungen, Banken, Wohnungsvermieter
6. Totenmahl organisieren.
7. Nachrufformular, das von den Landeszeitungen zugeschickt wird, ausfüllen.
8. Text für Danksagung an die Landeszeitungen und/oder an die Absender der Kondolenzkarten schicken.
9. Wichtige Dokumente wie Reisepass, Geburtsschein, Versicherungsunterlagen usw. während einiger Zeit aufbewahren.
10. Abmelden von:
 - Postsendungen (evtl. an Berechtigte umleiten lassen)

- Versicherungen (Haus, Motorfahrzeuge, Lebensversicherung usw.)
- Krankenkasse
- AHV/IV
- Arzttermine
- Zeitschriften
- Strom und Wasser
- Telefonanschluss
- Mobiltelefon
- Internet
- siehe auch „Vorsorgeordner LSB“:
Anordnung im Todesfall & digitaler Nachlass



Die Gemeinde erfasst die zurückgebliebenen Wertgegenstände des Verstorbenen.

Das Landgericht informiert alle Erbberechtigten über das Verlassenschaftsverfahren.

Wichtig! Der Nachlass des Verstorbenen darf erst nach der Einantwortung verteilt werden. Nach erfolgter hinreichend bewiesener Erbantrittserklärung sind die Erben zur Verwaltung des ruhenden Nachlasses berechtigt.

Wenn ein Testament vorgefunden wird, ist dies unverzüglich beim Landgericht einzureichen.

WICHTIGE HINWEISE

Patientenverfügung

Die Liechtensteinische Ärztekammer hat in Zusammenarbeit mit der Hospizbewegung eine Patientenverfügung herausgegeben. Das Gesetz (Patientenverfügungsgesetz) unterscheidet zwischen verbindlichen und beachtlichen Patientenverfügungen.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrem Hausarzt oder bei der Hospizbewegung Liechtenstein (www.hospizbewegung.li). Dort kann die Patientenverfügung (Muster) als Download heruntergeladen werden. Das gedruckte Formular ist auch beim Liechtensteiner Seniorenbund erhältlich.

Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ist gemäss § 284 b des ABGB eine Vollmacht, die nach ihrem Inhalt dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder seine Äusserungsfähigkeit verliert.

Mit der Errichtung einer Vorsorgevollmacht hat der Vollmachtgeber die Möglichkeit, im Vornherein eine Person seines Vertrauens als zukünftiger Vertreter in den von ihm bestimmt bezeichneten Angelegenheiten zu bestimmen.

Weitere Informationen zur Vorsorgevollmacht finden Sie im Vorsorgeordner und unter www.seniorenbund.li.

Vorsorgeordner LSB

Der Liechtensteiner Seniorenbund (LSB) hat im Frühjahr 2025 die Neuauflage des Vorsorgeordners mit wichtigen Informationen in Form eines A4-Ordners mit den entsprechenden Formularen und Archivtaschen veröffentlicht. Hier können alle wichtigen persönlichen Informationen und Unterlagen gesammelt werden.

Weitere Informationen dazu beim

Liechtensteiner Seniorenbund, Landstrasse 40a, 9494 Schaan,
Tel. 230 48 00 oder per Mail unter sekretariat@seniorenbund.li.

REGISTER

Ablebensmitteilung	54	Pflichtteilsanspruch (Schema 14 + 15)	46, 47
Adoptivkinder	24	Pflichtteilsentzug	50
Anfechtungsverbot	38	Pflichtteilsminderung	45, 47
Befangene Zeugen	40	Private Testamente	33
Dreizeugentestament schriftlich	33	Schenkungsanrechnung	48, 49, 50
Dreizeugentestament (Beispiel)	36	Testamentsklauseln	38
Eigenhändiges Testament	33	Testierabsicht	31
Eigenhändiges Testament (Beispiel)	35	Testierfähigkeit	30
Enterbung	50	Todesfall – was tun?	53
Erbfolge	6, 24	Uneheliche Verwandtschaft	24
Erbrecht	6	Unfähige Zeugen	40
Erbunwürdigkeit	10	Ungültige Testamente	41
Erbvertrag erstellen	27, 28	Universalerbe	30
Erbvertrag (Bedingungen)	30	Unterhalt	12, 23
Formvorschriften	31, 32	Vertragserbe	28
Gemeinschaftliches Testament Ehepartner	34	Verwandtschaftslinien	8, 9
Gemeinschaftliches Testament Ehepartner (Beispiel)	37	Verwandtschaftstabelle	8, 9
Gesetzliches Ehegattenerbrecht	12	Vorausvermächtnis	12, 23
Gesetzliches Ehegattenerbrecht, (Schema 1–5)	13, 14, 15, 16, 17	Zeugen	40
Gesetzliches Ehegattenerbrecht, (Schema 6–9)	19, 20, 21, 22	Zwei Drittel	18
Gesetzliche Erbfolge allgemein	6	Zwei Drittel (Schema 6–9)	19, 20, 21
Gesetzliche Erbfolge uneheliche Verwandtschaft	24		
Gesetzliche Erbfolge uneheliche Verwandtschaft (Schema 10 + 11)	25, 26		
Gesetzliche Erbfolge Adoptivkinder	24		
Gültigkeitserfordernisse Testament	11, 29		
Hinterlegung	31		
Letztwillige Verfügung	27, 32		
Nachlass regeln	27ff		
Öffentliches mündliches Testament	38		
Öffentliches schriftliches Testament	34		
Pflegevermächtnis	52		
Pflichtteil	42ff		
Pflichtteil (Schema 12 + 13)	43, 44		
Pflichtteilsanspruch – wie hoch?	45		

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:
Liechtensteiner Seniorenbund
Landstrasse 40a, 9494 Schaan
www.seniorenbund.li

Stand:
April 2025 (Erbrecht gemäss LGBl. 2024 Nr. 259)

Juristische Beratung:
Dr. Benedikt Jehle, Rechtsanwalt, Triesen
Roman Jenal, MLaw, Rechtsanwalt, Vaduz

Gestaltung:
Cornelia Eberle, Grafikdesign, Ruggell

Satz und Druck:
BVD, Buch- und Verlagsdruckerei, Schaan

Grundlage dieser Neuauflage bildet die Broschüre der LAK (1992/2002)
und ersetzt jene vom September 2013.

Neu überarbeitete Auflage Juni 2025



**liechtensteiner
seniorenbund**
gemeinsam bewegen

Landstrasse 40a
9494 Schaan
Tel. +423 230 48 00
www.seniorenbund.li
sekretariat@seniorenbund.li